

**Kostenerstattungsansprüche gegen den  
überörtlichen Kostenträger Bezirk  
Oberbayern; Klageerhebung**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16301**

5 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.11.2019 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Einholung Klageermächtigung für die Einleitung von Musterklagen gegen den Bezirk Oberbayern</li><li>● Verjährungsverzichtserklärung des Bezirks Oberbayern</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Sicherung Kostenerstattungsansprüche Landeshauptstadt München gegenüber dem Bezirk Oberbayern für die Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Gerichtskosten als laufende Angelegenheiten gem. § 22 Abs. 1 Nr. 13 GeschO – Finanzierung aus dem Referatsbudget</li><li>● bis zu 39,2 Mio. Euro (betrifft ausschließlich Kosten der vorläufigen Tagespauschale 2016)</li></ul>
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Zustimmung zur vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Sicherung der Kostenerstattungsansprüche, insbesondere zur Durchführung der Musterklageverfahren und Abschluss der Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bezirk Oberbayern</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Klageerhebung überörtlicher Kostenträger</li><li>● Kostenerstattung</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-



**Kostenerstattungsansprüche gegen  
überörtlichen Kostenträger Bezirk  
Oberbayern; Klageerhebung**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16301**

5 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.11.2019 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Das Sozialreferat beabsichtigt, Musterklageverfahren gegen den Bezirk Oberbayern durchzuführen, um die noch offenen Kostenerstattungsforderungen gem. § 89d SGB VIII (für den Zeitraum ab 01.11.2015) mit Wirkung für alle davon betroffenen Einzelfälle abzuschließen. Ferner kann das Sozialreferat so den Verjährungseintritt in Bezug auf einzelne Forderungen zum 31.12.2019 verhindern und die rechtssichere Abwicklung zukünftiger Erstattungsfälle sicherstellen.

Das Stadtjugendamt hat u. a. im Rahmen der Bewältigung der Flüchtlingswelle in der Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.10.2015 rund 8.500 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) in Obhut genommen. Seit der Gesetzesnovellierung zum 01.11.2015 hat das Stadtjugendamt weitere 3.471 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer vorläufig in Obhut genommen und einen Anteil von 470 UMA in eigener Zuständigkeit weiter betreut und begleitet.

Durch die Inobhutnahmen und die sich anschließenden Hilfen zur Erziehung sowie Hilfen für junge Volljährige fielen allein seit 01.11.2015 bis einschließlich 31.12.2017 Kosten in Höhe von insgesamt rund 187 Mio. Euro an, die nach § 89d SGB VIII erstattungsfähig sind (vgl. für den Zeitraum einschließlich 31.10.2015 den Beschluss der Vollversammlung vom 14.12.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07731). Durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher – welches am 01.11.2015 in Kraft getreten ist – hat sich die Rechtsgrundlage des Kostenerstattungsverfahrens und die Durchführung der Inobhutnahmen von UMA grundlegend verändert. Unter anderem wurden die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gemäß § 42a SGB VIII sowie ein Verfahren zur bundesweiten Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder

und Jugendlicher gemäß § 42b SGB VIII eingeführt. Die bisherige bundesweite Erstattungspflicht durch 23 überörtliche Kostenträger wurde beendet. Der Landeshauptstadt München gegenüber allein kostenerstattungspflichtig ist seit dem 01.11.2015 der Bezirk Oberbayern (Art. 52 BayAGSG).

Für Fälle, die seit dem 01.11.2015 angelaufen sind oder zu diesem Stichtag und darüber hinaus mit 31.12.2017 noch laufend waren, hat der Bezirk Oberbayern bereits Kostenerstattungen i. H. v. bislang rund 71 Millionen Euro – mit Erfüllungswirkung – geleistet.

## **1 Stand des Liquidationsprozesses**

### **1.1 Nachberechnungen aus November und Dezember 2015**

Für den Zeitraum 01.11.2015 bis einschließlich 31.12.2015 sind von ursprünglich etwa 26,8 Mio. Euro weitere Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem überörtlichen Kostenträger in Höhe von insgesamt 770.000 Euro entstanden. Hintergrund der zusätzlichen Forderungen sind Kostenpositionen von Leistungserbringern für das Stadtjugendamt, die erst nachträglich, jedoch noch fristgerecht eingegangen sind und beglichen werden mussten. Zum 31.12.2019 droht die Verjährung der Forderungen gegenüber dem Bezirk Oberbayern, die es zu vermeiden gilt. Der Bezirk Oberbayern ist bereits über die nachträglichen Erstattungsforderungen informiert und wird auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichten, um den Vorgang ordnungsgemäß zu beenden. Eine gerichtliche Klärung ist nicht erforderlich, da es sich um unstreitige Kosten handelt.

### **1.2 Tagespauschale 2016**

Für den Abrechnungszeitraum 01.01.2016 bis einschließlich 31.12.2016 hat das Stadtjugendamt eine Tagespauschale für die Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise ermittelt, welche die Betreuungskosten des jeweiligen Einzelfalles in der Erstaufnahmeeinrichtung „Young Refugee Center“ für Maßnahmen nach § 42a SGB VIII durch den Trägerverbund „Jugendhilfe für neu ankommende unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (JHumF) umfasst. Die ermittelte Tagespauschale beträgt pro Person 588,70 Euro für einen Belegungstag. Die Höhe der Tagespauschale 2016 hat ihren Ursprung in den damals – entgegen der bundesweiten Erwartung – sinkenden Zugangszahlen von UMA und der gleichzeitig aufgebauten Infrastruktur für die Betreuung der erwarteten Personen. Das Sozialreferat hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Trägerverbund JHumF mehrfach an die aktuellen Entwicklungen angepasst, jedoch obliegt dem Stadtjugendamt als öffentlichem Träger die Bereitstellung angemessener Infrastruktur zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben

gem. § 42a SGB VIII. Aus diesem Grunde konnte der unvermeidbare Leerstand der Einrichtung nicht zu Lasten der freien Träger gehandhabt werden. Die entstandenen Kosten für die angemessene Vorhaltung der Kapazitäten schlagen sich in der Höhe der Tagespauschale 2016 nieder. Diese Betrachtungsweise wurde mit Beschlussvorlage vom 25.04.2018 dem Stadtrat zur Zustimmung vorgelegt und so beschlossen (Sitzungsvorlage 14-20 / V 10947).

Der Bezirk Oberbayern lehnt die Tagespauschale 2016 in Bezug auf deren Höhe ab und begründet dies damit, dass sog. Vorhaltekosten nicht beglichen werden können. Die hier streitige Frage, wer das Belegungsrisiko einer solchen Erstaufnahme-Einrichtung bei sinkenden Zugangszahlen im Kontext einer dynamischen Vertragslage mit den freien Trägern zu tragen hat, kann nicht auf Ebene der beteiligten Behörden geklärt werden. Eine Musterklage vor dem Verwaltungsgericht zur Überprüfung der zulässigen Höhe der Tagespauschale 2016 ist der sicherste Weg zur Durchsetzung der im Raum stehenden Forderungen, da weder höchstrichterliche Rechtsprechung noch Referenzfälle auf Ebene der Verwaltung vorliegen. Im Ergebnis beträgt das Klagevolumen aktuell **39.259.225,60 Euro** (66.688 Belegungstage x 588,70 Euro für vorläufige Tagespauschale 2016). Erhoben wird eine repräsentative und mit dem Bezirk Oberbayern abgestimmte Einzelklage, deren Ergebnis in Bezug auf die zulässige Höhe der Tagespauschale auf sämtliche Abrechnungsfälle übertragen wird.

### **1.3 Laufende Hilfen außerhalb § 42a SGB VIII**

Für den Zeitraum 01.01.2016 bis einschließlich 31.12.2016 sind neben den Ausgaben für die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) weitere Kostenpositionen entstanden. Dabei handelt es sich um anschließende (Regel-)Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) oder weitere Angebote im Bereich sozialpädagogisch begleiteter Wohnformen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII. Diesbezüglich hat das Stadtjugendamt im Jahr 2016 bereits folgende Forderungen gegenüber dem Bezirk Oberbayern zu Soll gestellt:

**47.651.403,44 Euro** für das 1. Halbjahr 2016

**30.603.746,14 Euro** für das 2. Halbjahr 2016

Von unseren Forderungen für das erste Halbjahr 2016 sind Stand 24.07.2019 bereits knapp 45 Mio. Euro durch den Bezirk Oberbayern beglichen worden. Noch strittige Kostenerstattungspositionen in Höhe von fast 2,7 Mio. Euro befinden sich derzeit in Klärung mit dem Bezirk Oberbayern. Die Forderungen für das zweite Halbjahr 2016 befinden sich generell noch im Prüfverfahren beim Bezirk. Wie für das erste Halbjahr 2016 ist auch hier mit einer Begleichung der Masse unserer Forderungen in Kürze zu rechnen. Nicht im Einvernehmen zu klärende Fälle werden letztlich durch Klageerhebung einer Entscheidung zugeführt. Die unter Nr. I. in der Zusammenfassung im Vortrag der Referentin genannte Summe in Höhe von 71 Mio.

Euro, die der Bezirk Oberbayern bereits von unseren Forderungen beglichen hat, setzt sich aus den vorgenannten 45 Mio. Euro für das erste Halbjahr 2016 und aus bereits bezahlten 26 Mio. Euro für den Forderungszeitraum 11+12/2015 zusammen. Für den Zeitraum 01.01.2016 bis einschließlich 31.12.2016 sind daher Kostenerstattungsansprüche gegen den überörtlichen Kostenträger in Höhe von insgesamt über **117 Millionen Euro** entstanden, inklusive der Tagespauschale 2016. Hinzu kommen weitere Nachberechnungen aus der aktuell laufenden Kostenerstattungsabrechnung, die dem Bezirk Oberbayern in Rechnung gestellt werden.

## **2 Streitige Abrechnungsfälle mit dem Bezirk Oberbayern**

Im Zuge der neuen Abrechnungen mit dem Bezirk Oberbayern für den Zeitraum ab 01.11.2015 kam es zur Ablehnung von Erstattungsforderungen in diversen Einzelfällen. Hintergrund der Ablehnung sind (in Abgrenzung zur Frage der zulässigen Höhe der Tagespauschale 2016, vgl. Ziff 1.2) Streitige Fragen zur Zuständigkeit, zu Übergangsregelungen zum 01.11.2015 und zu der Auslegung des § 111 SGB X, die das Bestehen des jeweilig geltend gemachten Anspruchs des Stadtjugendamtes betreffen. Die abgelehnten Erstattungsfälle können in zwei Fallgruppen untergliedert werden. Da eine außergerichtliche Einigung mit dem Bezirk Oberbayern wegen der gegenläufigen Rechtsauffassungen zur Abrechenbarkeit und dem Klagevolumen der Fälle nicht möglich ist, bieten sich auch an dieser Stelle die Einleitung von Musterklagen vor dem Verwaltungsgericht München an. So können die rechtlichen Leitfragen durch das Gericht abschließend geklärt werden und die rechtliche Würdigung kann auf die der Fallkategorie nachgeordneten Fälle übertragen werden. Da auf diese Weise eine Vielzahl von Einzelklagen vermieden werden kann, schont dies die Ressourcen von Justiz und Verwaltung und ermöglicht eine Klärung der offenen Erstattungsfälle mit Rechtssicherheit für das Stadtjugendamt. Das Klagevolumen der vorbezeichneten Musterklagen beträgt insgesamt 5.108.473,23 Euro (Musterklage 1 in Höhe von 4.999.523,24 Euro und Musterklage 2 in Höhe von 108.949,99 Euro).

### **3 Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsvereinbarung**

Die Verjährung für aufgewendete Jugendhilfekosten aus 2015 droht mit Ablauf des Jahres 2019 (31.12.2019), für Kosten aus dem Jahr 2016 tritt die Verjährung zum 31.12.2020 ein. Um den alsbaldigen Verjährungseintritt für Forderungen aus 2015 (streitige Abrechnungsfälle bei einzelnen Musterklagen) zu verhindern und um die juristischen Leitfragen sowie die zulässige Höhe der Tagespauschale 2016 rechtsverbindlich klären zu können, hat sich das Stadtjugendamt München mit dem Bezirk Oberbayern bereits vorbesprochen und drei Verwaltungsvereinbarungen entworfen (vgl. Vereinbarung zum Verjährungsverzicht für Abrechnungsfälle aus 2015 in Anlage 1, Vereinbarung zur Einleitung einer Musterklage zur Überprüfung der Tagespauschale 2016 in Anlage 2 sowie eine separate Vereinbarung für die Handhabung der übrigen Fälle in Anlage 3). Durch Abschluss der Vereinbarungen wird der Verjährungseintritt entsprechend verschoben. Die Aufsplittung der Verwaltungsvereinbarung zur Erhebung von Musterklagen in zwei Verträge (vgl. Anlage 2 und Anlage 3) ist dem Umstand geschuldet, dass der Bezirk Oberbayern mit der Regierung von Oberbayern als dessen überörtliche Erstattungsträgerin gem. Art. 52a BayAGSG bisher noch keine abschließende Einigung über die Refinanzierung der Tagespauschale 2016 erreichen konnte. Da die betroffenen Kostenpositionen der Tagespauschale 2016 erst zum 31.12.2020 verjähren, steht dem Abschluss der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung im kommenden Jahr kein rechtliches Hindernis entgegen. Vielmehr begünstigt die seitens des Bezirks Oberbayern beabsichtigte Bindungswirkung der geplanten Musterklage zur Tagespauschale 2016 gegenüber der Regierung von Oberbayern die Landeshauptstadt München als größte Einzahlerin der Bezirksumlage, sodass eine möglichst umfassende Refinanzierung des Bezirks Oberbayern im Interesse der Landeshauptstadt München ist. Einigen sich der Bezirk Oberbayern und die Regierung von Oberbayern im Hinblick auf die Refinanzierung gem. Art. 52a BayAGSG bereits vor Ablauf des 31.12.2019, wird – schon aus Gründen der Verwaltungsökonomie – der Abschluss einer Vereinbarung bevorzugt (vgl. Muster in Anlage 4).

#### **4 Einholung der Klageermächtigung**

Darüber hinaus legitimiert der Stadtrat der Landeshauptstadt München das Stadtjugendamt München zur Erhebung von Musterklagen mit umfassender Wirkung für sämtliche der jeweiligen Fallkategorie zuzuordnenden Einzelfälle (vgl. die Vereinbarung in Anlage 2), welche mit der vorliegenden Beschlussvorlage genehmigt werden. Das Erfordernis der Stadtratszustimmung (Vollversammlung) ergibt sich aus § 4 Nr. 19 GeschO, da die zu erhebenden Klagen Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung sind und das unter Ziffer 1 erläuterte Klagevolumen die normierte Wertgrenze von 0,5 Mio. Euro übersteigt, wenngleich die einzelnen Klagen für sich betrachtet das Klagevolumen nicht erreichen.

Vorsorglich wird auf die Möglichkeit eines Vergleichs in Bezug auf die Fallkategorie „Tagespauschale 2016“ hingewiesen, da das Verwaltungsgericht wegen der Einmaligkeit des Sachverhaltes eine rechtlich „zulässige“ Tagespauschale wohl kaum festlegen kann bzw. wird, jedoch entsprechende Hinweise zu abrechnungsfähigen Positionen erteilen kann. Letzteres hat Einfluss auf den möglichen Inhalt eines Vergleichs. Für eine etwaige Vergleichsermächtigung (Kostenvolumen) würde dem Stadtrat eine separate Eilvorlage/Tischvorlage zu gegebenem Zeitpunkt vorgelegt werden, um die Verwaltungsstreitsache beenden zu können.

Nach jetzigem Stand werden drei Einzelklagen erhoben, um die Fallkategorien Tagespauschale 2016 sowie die weiteren Fallgruppen der offenen juristischen Leitfragen abdecken zu können. Dies erfolgt in enger Rücksprache mit dem Bezirk Oberbayern. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem laufenden Liquidationsprozess im Stadtjugendamt um ein dynamisches Verwaltungsverfahren handelt und sich der Sachstand zur Anzahl der Klageverfahren verändern kann. Die Anzahl der Klagen, die letztlich tatsächlich erhoben werden müssen, kann sich je nach Lageentwicklung noch verändern.

Sollte sich der Bezirk Oberbayern – wider aller Erwartungen – dem vorliegend beschriebenen und vereinbarten Verfahren zur Abwicklung der betroffenen Erstattungsforderungen entziehen, wird das Sozialreferat in allen betroffenen Erstattungsfällen entsprechende Einzelklagen erheben.

## **5 Prozesskosten**

Die Gesamtsumme des zu entrichtenden Gerichtskostenvorschusses für die Musterklagen beläuft sich voraussichtlich auf bis zu 10.000 Euro und wird aus dem laufenden Haushalt gezahlt.

## **6 Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget.

## **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 5 beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Verwaltungsvereinbarung zum Verjährungsverzicht in Anlage 1 und die Verwaltungsvereinbarungen zur Erhebung von Musterklagen in Anlage 2 und Anlage 3 bzw. die Fassung in Anlage 4 mit dem Bezirk Oberbayern abzuschließen.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, gegen den überörtlichen Kostenträger Musterklagen vor dem Verwaltungsgericht im erforderlichen Umfang zu erheben, gerichtet auf die Erstattung der noch nicht beglichenen Liquidationsbeträge der Landeshauptstadt München gemäß § 89d SGB VIII und § 89 SGB VIII.
3. Die Begleichung der zu entrichtenden Gerichtskostenvorauszahlung erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei, HA II/3**

**an die Stadtkämmerei, HA II/12**

**an das Revisionsamt**

z.K.

### **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An das Sozialreferat, S-GL-F (2x)**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An das Sozialreferat, S-II-E/L**

**An das Sozialreferat, S-II-E/W**

z.K.

Am

l.A.